

Objektive Bedingungen für die Wirksamkeit der Strafe

Kein einziges Strafsystem bringt die erwünschten Ergebnisse, wenn die objektiven Bedingungen, die die Wirksamkeit der Strafe gewährleisten, nicht eingehalten werden (S. 70 ff.). Zu diesen objektiven Bedingungen/20/ der Wirksamkeit der Strafe zählt Schargorodski folgende:

1. Das strafrechtliche Verbot muß den objektiven gesellschaftlich or. Gesetzmäßigkeiten entsprechen. Der sozialistische Gesetzgeber wird sinnvollerweise nur solche Handlungen unter Strafe stellen, die der Bekämpfung mit den Mitteln des Strafrechts zugänglich sind, für die also nicht andere soziale Maßnahmen in Frage kommen. Wir dürfen davon ausgehen, daß die Gesetze des sozialistischen Staates, auch die Strafgesetze und die in ihnen enthaltenen Zielstellungen, zutreffende juristische Widerspiegelungen der objektiven gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten -jancC

2. Die Prinzipien des sozialistischen Strafrechts müssen eingehalten werden. „Die Wirksamkeit der strafrechtlichen Maßnahmen im Kampf gegen die Kriminalität hängt in entscheidendem Maße davon ab, wie in jedem einzelnen Falle die Prinzipien der Gesetzlichkeit, des Humanismus und Demokratismus eingehalten werden, wie sehr die strafrechtliche Verantwortung gerecht und sinnvoll ist“ (S. 72)/21/ Eine große Bedeutung haben auch die Individualisierung der Strafe und die „Ökonomie der Repression“, d. h. die Anwendung von strafrechtlichem Zwang nur dort und in dem Maße, wo und wie er unerlässlich ist (S. 72)/22/

3. Die Strafe muß unvermeidlich sein, wobei auch auf eine möglichst rasche Bestrafung nach der Tat orientiert wird, „die Wirksamkeit der Repressionen wird nicht durch ihre Strenge, sondern durch ihre Unvermeidlichkeit und rasche Anwendung bedingt“ (S. 46). Die Unvermeidlichkeit der Strafe ist für das Strafrecht die wichtigste objektive Voraussetzung der Wirksamkeit der Strafe (S. 73), die durch keinerlei andere Maßnahmen — etwa eine strengere Strafe — kompensiert werden kann (S. 75). Eben deshalb wies Lenin darauf

hin: „Es ist nicht wichtig daß ein Verbrechen eine schwere Strafe nach sich zieht, wichtig ist aber, daß

kein einziges Verbrechen ungedeckt bleibt.“/23/ „Es ist eine Xufdeckung (möglichst) „jeder Straftat,“ vStallem aber jeder schweren Straftat, ist kein Prinzip des Strafrechts und auch nicht des Strafprozeßrechts, sondern — vielleicht als Prinzip der sozialistischen Strafpolitik bezeichner — eine durch vielfältige andere Maßnahmen und Aktivitäten zu sichernde Voraussetzung und Vorbedingung des Wirkens des Straf- und des Strafprozeßrechts sowie der Wirksamkeit der Strafe.

Es kommt darauf an, durch die gesamte gesellschaftliche Praxis die allgemeine Erfahrung, Überzeugung und Gewißheit zu vermitteln, daß jeder Schuldige seiner gerechten Strafe zugeführt wird. Solche allgemein

/20/ Eine Reihe der nachfolgend genannten Bedingungen stimmen mit denen überein, die ich in meinem Aufsatz „Zur Wirksamkeit der Strafe, besonders unter dem Aspekt der Rückfallkriminalität“, Staat und Recht 1966, Heft 11, S. 1811 ff., hervorgehoben habe.

/21/ Schargorodski zitiert hier P. A. Fefelov, Der Begriff und das System der Prinzipien des sowjetischen Strafrechts, Swerdlowsk 1970 (russ.).

/22/ In der sowjetischen Strafrechtswissenschaft wird der „Ökonomie der Repression“ keine geringe Aufmerksamkeit geschenkt. Karpez widmet der „Ökonomie der Strafmittel“ einen ganzen Paragraphen seines Buches (a. a. O.; vgl. auch die o. g. Rezension, S. 166). Beljajew („Die Leninschen Prinzipien des sowjetischen Besserungsrechts“, in: Lenins Ideen in der Strafrechtswissenschaft, Leningrad 1973, S. 67 [russ.]) arbeitet als einen Leninschen Grundsatz heraus, Zwang nur in den Grenzen anzuwenden, in denen er für die Lösung der Aufgabe unerlässlich ist.

/23/ W. X. Lenin, a. a. O., Werke, Bd. 4, S. 399.

verbreitete Meinung in der Bevölkerung ist von entscheidendem Einfluß auf die weitere Zurückdrängung der Kriminalität.

4. Die Strafpolitik, die Strafgesetzgebung und die Praxis der Strafanwendung müssen stabil sein. Stabilität und Kontinuität sind überall im gesellschaftlichen Leben für die gesellschaftliche Existenz und Weiterentwicklung von hervorragender Bedeutung. Das gilt in besonderem Maße für den Sozialismus als eine planmäßig aufzubauende und zu entwickelnde Gesellschaft. Ein wichtiger Stabilisierungsfaktor ist das sozialistische Recht das der Festigung! Und Weiterentwicklung der Gesellschaftsverhältnisse dient. Natürlich darf man Stabilität nicht mit Stillstand und Konservierung verwechseln; Stabilität schließt Entwicklung keineswegs aus, sondern forciert und fördert sie. Gerade stabile Gesellschaftsverhältnisse, wie sie für den Sozialismus charakteristisch sind, bedürfen einer planmäßigen und kontinuierlichen Entwicklung und Entfaltung der wechselseitigen Beziehungen. Das gilt auch für das sozialistische Rechtssystem, das entsprechend der gesellschaftlichen Entwicklung und objektiven Notwendigkeit — als Ausdruck der Kontinuität der Politik der Arbeiterklasse — durch Gesetzgebungsakte planmäßig weiterentwickelt und vervollkommen wird.

Unter diesem Gesichtspunkt hat auch die Stabilität und Einheitlichkeit der Strafpolitik, d. h. die einheitliche und konsequente Anwendung des Strafrechts auf die einzelnen Straftaten und Straftäter, für die Wirksamkeit der Strafe eine große Bedeutung/24/.

Natürlich muß man bei einer solchen Maßnahme wie der Strafe einen gewissen Zeitraum einkalkulieren, ehe man feststellen kann, ob sie gesellschaftlich wirksam geworden ist. Hierbei handelt es sich um gesellschaftlich und sozialpsychologisch so komplizierte Prozesse und Mechanismen, daß man weder von einer neuen Strafgesetzgebung noch von veränderter Strafpolitik sehr rasch dauerhafte Ergebnisse erwarten kann. „Wenn wir eine beliebige Maßnahme einführen, aber sie nicht sofort das gewünschte Resultat erbringt, so folgt daraus überhaupt nicht, daß man diese Maßnahmen sofort abschaffen bzw. verändern muß“ (S. 78).

Es geht darum, in den Köpfen von Millionen Menschen bestimmte Einsichten und Überzeugungen so fest zu verankern, daß sie in entsprechendes gesellschaftsgemäßes Verhalten umschlagen, z. B. auch Aktivitäten zur Kriminalitätsvorbeugung auslösen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Informationen über strafrechtliche Vorgänge bei den Menschen doch nur außerordentlich bruchstückhaft und zeitlich sehr verteilt ankommen. Um durchgängige und dauerhafte Ergebnisse zu erreichen, bedarf es daher immer gleicher, einheitlicher und stabiler Einwirkungen, und das erfordert Zeit. Jede etwas weiterreichende Veränderung „zerstört“ oder „beeinträchtigt“ die bisher herausgebildeten sozialen und sozialpsychologischen Mechanismen, die nun wieder „von neuem“ aufgebaut oder „umstrukturiert“ werden müssen. Veränderungen in der Strafpolitik — ob Mildere oder Verschärfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit häufige Amnestien — wirken sich schädlich auf die Wirksamkeit der Strafe aus“ (S. 78).

5. Die Strafpolitik muß der öffentlichen Meinung entsprechen. Diese Bedingung für die Wirksamkeit der Strafe hängt in erster Linie von der Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit der gerichtlichen Entscheidungen ab, die ja im Namen des Volkes ausgesprochen werden; dazu ist eine breite Information der Öffentlichkeit über die

/24/ Einige dieser Aspekte habe ich in meinem Aufsatz „Sozialistische Rechtsverwirklichung unter dem Gesichtspunkt der Stabilität /eines Systems“, in Staat und Recht 1968, Heft 1, S. 24 ff., berührt.